

MINISTERIUM FÜR KULTUS JUGEND UND SPORT

Landeslehrerprüfungsamt – Außenstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe

**Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien**

Hinweise zur Wissenschaftlichen Arbeit nach GymPO I:

**Vergabe des Themas**

Ab dem Bestehen der akademischen Zwischenprüfung kann die Wissenschaftliche Arbeit bei einem prüfungsberechtigten Gutachter angemeldet werden. Die wissenschaftliche Arbeit und die Schwerpunktthemen der mündlichen Prüfung dürfen sich nicht überschneiden, ihre Inhalte sind ausgeschlossen. Nach Prüfung und Billigung des Themas durch das LLPA wird der Anmeldebescheid an Kandidat und Gutachter versandt.

**Fach**

Die Wissenschaftliche Arbeit kann gemäß GymPO I in jedem der studierten Hauptfächer angefertigt werden, ausgenommen sind das Fach Bildende Kunst und Fächer, die in einer Erweiterungsprüfung absolviert werden. Dagegen kann in Erziehungswissenschaft (HF und BF) als Erweiterungsfach die Wissenschaftliche Arbeit geschrieben werden, sofern alle Module in diesem Fach absolviert wurden.

Bei der Fächerkombination mit Musik muss die Wissenschaftliche Arbeit im Fach Musik geschrieben werden.

**Spätester Anmeldetermin**

Die Wissenschaftliche Arbeit muss **vor Beginn** der mündlichen Prüfung im entsprechenden Fach angemeldet sein. Verbindliche Frist für den Frühjahrstermin ist der 15.03., für den Herbsttermin der 15.09.

Bei einer Wissenschaftlichen Arbeit im **Erweiterungsfach** Erziehungswissenschaft ist diese spätestens mit entsprechender Frist vor der Prüfung des zweiten Hauptfaches anzumelden.

In den Fächern Biologie, Chemie, Geographie und Physik kann auf begründeten Vorschlag der für das Fach zuständigen Einrichtung der Universität die Anfertigung auch nach der mündlichen Prüfung, spätestens jedoch im Anschluss an die mündliche Prüfung im zweiten Fach gestattet werden (§ 16 Abs. 3 GymPO I). Der begründete Vorschlag sollte spätestens mit entsprechender Frist vor der mündlichen Prüfung der aufgezählten Fächer (Biologie, Chemie, Geographie und Physik) vorliegen. Die Anmeldung der Wissenschaftlichen Arbeit muss in diesen Fällen spätestens 1 Monat nach der mündlichen Prüfung im zweiten Fach vorliegen.

**Bearbeitungszeit**

Die Bearbeitungszeit beträgt für alle Fächer vier Monate. Das verbindliche Abgabedatum ist auf dem Anmeldebescheid des Landeslehrerprüfungsamtes für die Wissenschaftliche Arbeit angegeben. Die Arbeit muss mit Maschine geschrieben und gebunden sein (Rückenklebung, kein Kunststoffeinband), eine Inhaltsübersicht, ein genaues Verzeichnis sämtlicher Benutzerquellen und Hilfsmittel enthalten und mit Seitenzahlen versehen sein.

**Schriftliche Versicherung**

Die Arbeit muss nachstehende unterzeichnete Erklärung enthalten:

„Ich erkläre, dass ich die Arbeit selbständig angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, sind von mir durch Angabe der Quelle und des Zugriffsdatums sowie dem Ausdruck der ersten Seite belegt; sie liegen zudem für den Zeitraum von 2 Jahren entweder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format oder in gedruckter Form vor“

**Abgabe**

Spätestens zum genannten Abgabetermin ist ein Exemplar der Wissenschaftlichen Arbeit dem Gutachter zu übergeben. Dieser unterzeichnet das hierfür notwendige Abgabeformular, welches vom Kandidaten mit einem weiteren Exemplar der Wissenschaftlichen Arbeit **unverzüglich** an das Landeslehrerprüfungsamt zu senden ist.